



Regierungsrat

Luzern, 2. Juni 2020

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 251

Nummer: P 251
Eröffnet: 18.05.2020 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 02.06.2020 / Teilweise Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 608

Postulat Budmiger Marcel und Mit. über die Bekämpfung von Armut und die Stützung der Luzerner Konjunktur durch mehr Prämienverbilligung

In Folge der Corona-Krise können in bestimmten Bereichen insbesondere Menschen mit geringen Einkommen in eine finanzielle Notlage geraten. Die Analyse der Fallzahlen der öffentlichen Sozialhilfe, woran sich auch die Sozialdienste im Kanton Luzern beteiligten, zeigen daher zwischen dem Zeitpunkt des Lockdowns und dem Zeitpunkt der Umsetzung der gezielten Massnahmen des Bundes (u.a. Kurzarbeitsentschädigung für Selbständige) eine markante Zunahme. Im April 2020 reduzierte sich die Zahl der Gesuche wieder deutlich. Erwartungsgemäss stieg auch die Zahl der Gesuche um Soforthilfe, welche Hilfsorganisationen in ausserordentlichen Situationen leisten und die mit Mitteln aus spezifischen Spendenaktionen gedeckt werden.

Das vorliegende Postulat fordert daher unseren Rat auf, Menschen mit geringem Einkommen während der Corona-Krise gezielt zu unterstützen und gleichzeitig die Luzerner Wirtschaft zu stärken. Nach geltendem Recht soll anspruchsberechtigten Personen der ausbezahlte Betrag für die Individuelle Prämienverbilligung (IPV) der Krankenkassenprämie für die nächsten zwei Jahre um 50 Prozent erhöht werden.

Die Armutsbekämpfung baut auf verschiedenen aufeinander abgestimmten Säulen auf. Die Sozialversicherungen sichern Risiken eines Erwerbsausfalls oder einer Krankheit ab. Bedarfsabhängige Sozialleistungen haben das Ziel, die Existenz zu sichern, wenn dies nicht durch Eigen- und Versicherungsleistungen möglich ist. Die individuelle Prämienverbilligung ist ein Instrument der bedarfsabhängigen Sozialleistungen. Durch die Verbilligung der Prämien für die Krankenpflegegrundversicherung soll Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen ein angemessener Versicherungsschutz zu finanziell tragbaren Bedingungen gewährleistet werden. Die im Postulat geforderte Erhöhung des ausbezahlten Betrages um 50 Prozent und der damit verbundenen Ziele würde im Grundsatz dem Zweck der Leistung widersprechen. Zudem kann gemäss geltendem Recht nur maximal der Wert der effektiven Prämie ausbezahlt werden. Die individuelle Prämienverbilligung kann auch nicht als Soforthilfe betrachtet werden, da sie auf Einkommensverhältnisse der letzten rechtskräftigen Verfügung der Steuerbehörden abstellt. Die Auswirkungen von COVID-19 werden erst in den Steuerklärungen ab 2020 sichtbar.

Unser Rat anerkennt jedoch die im vorliegenden Postulat geschilderten längerfristigen Auswirkungen von COVID-19 auf die finanzielle Situation armutsgefährdeter Personen. Die Prämienverbilligung soll jedoch auch nicht befristet zu einem Instrument der Existenzsicherung

oder der Wirtschaftsförderung ausgebaut werden. Daher soll zur Entlastung der Haushaltsbudgets von armutsbetroffenen und -gefährdeten Personen die Angemessenheit der Richtprämie grundsätzlich und nicht als Folge von Covid-19 als gezielte Massnahme geprüft werden.

Sollte sich die Einkommenssituation aufgrund von Covid-19 nachhaltig verschlechtern und die rechtzeitige Bezahlung von Krankenkassenprämien erschweren, empfehlen wir, rechtzeitig mit der Krankenkasse das Gespräch zu suchen. Sofern für das Jahr 2020 bereits ein Gesuch um Prämienverbilligung gestellt wurde, kann eine Neuberechnung aufgrund von veränderten Verhältnissen verlangt werden (§ 8a Prämienverbilligungsgesetz, PVG, SRL Nr. 866). Falls für 2020 noch kein Gesuch um Prämienverbilligung gestellt wurde, kann ein neues Gesuch mit einem pro-rata Anspruch ab Gesuchstellung eingereicht werden (§ 12 Abs. 3 PVG).

Unser Rat empfiehlt das Postulat teilweise als erheblich zu erklären.